

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 gemäß § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2021) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Mittagsverpflegung an Förderschulen**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss ist Träger von Förderschulen mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen.
- (2) Schülerinnen und Schüler dieser Schulen haben die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt der Rhein-Kreis Neuss Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Förderschulen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergehen.

### **§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der / des Erziehungsberechtigten erforderlich. Andere Personen (z. B. Lehrkräfte, Zivildienstleistende) können mit Zustimmung der Schulleitung am Mittagessen teilnehmen.
- (2) Der Antrag kann jederzeit schriftlich mit Wirkung ab der jeweils folgenden Unterrichtswoche widerrufen werden.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  1. das Verhalten der Schülerin oder des Schülers eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
  2. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht trotz Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommen.

### **§ 3 Gebühren, Ermäßigungen**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Schülerin oder Schüler und Verpflegungstag erhoben. Die Gebühr gilt auch für alle

anderen Personen, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

(2) Gebührenschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigten, die den Schüler oder die Schülerin zu der Mittagsverpflegung angemeldet haben, sowie jede andere Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

(3) Von Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes in Form der Teilnahme ihres Kindes an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, wird ein Eigenanteil von 1,00 € pro Verpflegungstag erhoben. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten dem Amt für Schulen und Kultur des Rhein-Kreises Neuss für den Abrechnungszeitraum einen Gutschein nach § 29 SGB II oder § 34a SGB XII (bzw. einer Nachfolgeregelung zu diesen Vorschriften) vorlegen, in dem der zuständige Leistungsträger erklärt, dass er für die Erziehungsberechtigten die nach § 3 Abs. 1 zu zahlenden Gebühr mit Ausnahme des Eigenanteils von 1,00 € pro Verpflegungstag übernimmt.

#### **§ 4 Gebührenpflicht, Fälligkeit**

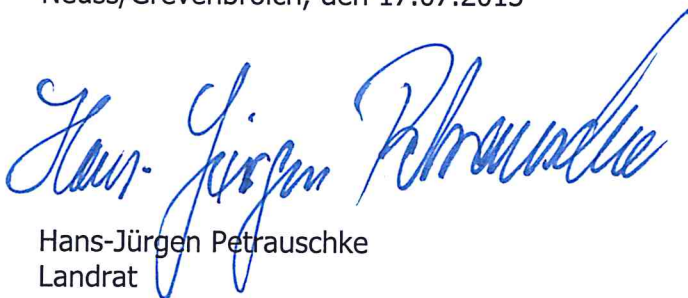
(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bzw. eine andere Person an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht mindestens zwei Schultage vor dem Verpflegungstag von der Mittagsverpflegung an diesem Tag abgemeldet wurde.

(2) Die Gebühr wird monatlich für den vorangegangenen Monat durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist 14 Kalendertage nach Erlass des Gebührenbescheides fällig..

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 22. Juni 2011 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den 17.07.2013



Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat